

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Tettenweis über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 13.12.2011

Die Gemeinde Tettenweis erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Tettenweis über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 13.12.2011

§ 1

§ 5 Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- a) für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, einschließlich
der Anlegung eines Grabhügels und Kranzdekoration 525,00 EUR

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr berechnet von

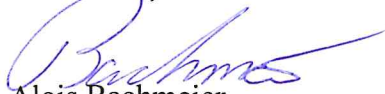
- a) pauschal für Särge 230,00 EUR
b) pauschal für Urnen 140,00 EUR

Wird eine Urne erst am Tage der Bestattung ins Leichenhaus verbracht, so reduziert sich die pauschale Benutzungsgebühr auf 50,- EUR.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tettenweis, den 13. März 2013


Alois Bachmeier
1. Bürgermeister

